

2 LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

„zu Hause alt werden!“ – das ist der Wunsch fast aller Menschen. Doch wenn die eigenen Kräfte und Fähigkeiten nachlassen, ist man auf Hilfe angewiesen. Nicht immer kann die Familie die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen allein bewältigen. Dann stehen wir, das fachkompetente und erfahrene Team des Wohl-gepflegt, bereit und greifen Ihnen gern unter die Arme.

Das Pflegestärkungsgesetz II ist in diesem Jahr in kraft getreten und die Neuerungen sollen im Jahr 2017 ihre Wirkung entfalten.

500.000 Menschen, die vom bisherigen System nicht als pflegebedürftig eingestuft wurden, sollen künftig Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Pflegebedürftige, die bereits Leistungen beziehen, sollen mindestens gleichgestellt werden.

Was das für Sie in ihrer aktuellen Situation als Pflegebedürftige/r, Angehörige/r oder noch einzustufende Person bedeutet, möchten wir in dieser Broschüre auf den Punkt bringen.

Sprechen Sie uns an – wir stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite!

Ihr Team des Wohl-gepflegt

INHALT

FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE	
1. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff	S. 3
2. Das neue Begutachtungsassessment	S. 3
3. Umstellung der drei Pflegestufen auf die fünf Pflegegrade	S. 4
4. Bestandsschutz	S. 5
5. Änderungen bei den Pflegesachleistungen	S. 5
6. Überblick über die Leistungen der Pflegekasse	S. 6
FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE	
1. Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen	S. 8
2. Beratung	S. 8
FÜR NOCH NICHT EINGESTUFTE	
1. Vorbereitung auf die Einstufung der Pflegebedürftigkeit	S. 9
2. Selbstständigkeitsmeter	S. 10

IMPRESSUM

PSG II Kompakt
1. Auflage

Herausgeber:
Wohn- und Lebensräume e.V.
Bahnhofstraße 30
08523 Pflauren
Tel.: 03741 - 38 37 00
www.wohn-lebensraeume.de

Redaktion:
pm pflegemarkt.com GmbH
Oberbaumbrücke 1
20457 Hamburg
Tel.: +49(0)40 30 38 73 85-5
Web: www.pm-pflegemarkt.com

Vertretungsberechtigter
Geschäftsführer:
Herr Peter Voshage

Autorin:
Martina Bliefemich
m.bliefemich@pflegemarkt.com

Grafische Gestaltung:
Charlene Groß
c.gross@pflegemarkt.com

Druck:
Onlineprinters GmbH
Rudolf-Diesel-Straße 10
91413 Neustadt a.d. Aisch
www.diedruckerei.de

Fotomaterial:
Coverbild - © Alvintus - fotolia.com
S.8 - © Yuri - iStock
S.9 - © Robert Kneschke - fotolia.com

3 WAS ÄNDERT SICH FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE?

1. DER NEUE PFLEGEBEDÜRFTIGKEITSBEGRIFF

Im Zentrum des Pflegestärkungsgesetzes steht der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff. Dieser soll erstmals allen Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu Pflegeleistungen ermöglichen, ungeachtet dessen, ob sie aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen pflege- oder unterstützungsbedürftig sind. Wurde doch am bisherigen System bemängelt, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung wie z. B. einer Demenz, zu wenig berücksichtigt wurden.

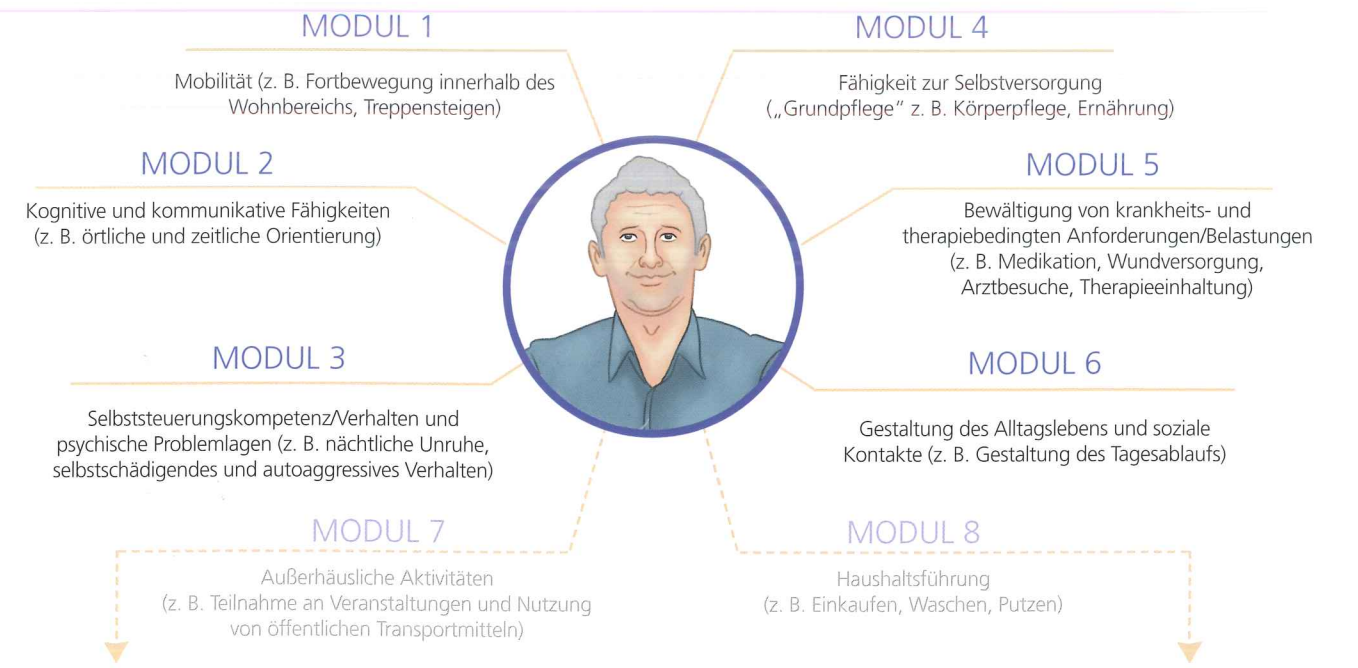
Dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff zufolge sind Personen pflegebedürftig, die **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen** aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

2. DAS NEUE BEGUTACHTUNGSASSESSMENT

Dies ist das neue Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) die Pflegebedürftigkeit feststellt und die Einstufung in Pflegegrade vornimmt.

Hierfür werden sechs Aktivitätsbereiche (Module) eines Menschen in den Fokus genommen. Bei dieser Überprüfung geht es einerseits darum festzustellen, wie selbstständig die Person die Aktivitäten ausführen kann. Zugleich soll erkannt werden, wo die Selbstständigkeit oder die Fähigkeiten beeinträchtigt sind und daher Hilfe vonnöten ist. Für jedes Modul werden dabei Punkte vergeben.

Die folgende Grafik zeigt auf, welche Aktivitätsbereiche hierbei im Fokus stehen:



Module 7 und 8 werden nicht zur Bewertung herangezogen, sondern bei der Pflegeplanung, Pflegeberatung und Versorgungsplanung berücksichtigt!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für die Inhalte dieser Broschüre keine Gewähr übernehmen können, da sich das Pflegestärkungsgesetz II zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht in der Umsetzungsphase befand und es somit noch zu Abweichungen zu den von uns dargestellten Inhalten kommen kann.